

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1664

vom 23. Oktober 2012

Ausscheidung der Grundwasserschutzzone "Pumpwerk Holchen", Gemeinden Rüm- lingen und Wittinsburg

Die Gemeindeversammlungen in Rümlingen (2. Dezember 2011) und Wittinsburg (7. Dezember 2011) haben die Ausscheidung für die Grundwasserschutzzone "Pumpwerk Holchen" genehmigt.

Während der in § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) vorgeschriebenen Planaufgabe vom 13. Februar 2012 bis 16. März 2012 erfolgten drei Einsprachen. Im Zuge der Verständigungsverhandlungen (RBG, SGS 400 §31, Abs 3) konnten alle drei Einsprachen einvernehmlich gelöst werden. Alle Einsprachen wurden durch die Einsprecher zurückgezogen.

Die Gemeinde Wittinsburg unterbreitet mit Schreiben vom 31. August 2012 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Die Überprüfung der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Schutzzonenausscheidung beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

Die neue Grundwasserschutzzone überlagert das Grundwasserschutzareal Homburgertal (RRB Nr. 854 vom 11 März 1980) sowie die Grundwasserschutzzone vom Pumpwerk Sommerau (RRB Nr. 2208 vom 22. August 1978). Es wird empfohlen, zeitgleich mit dem noch ausstehenden Konzessionsgesuch für das Pumpwerk Holchen die Aufhebung des Grundwasserschutzareals zu beantragen. Die Aufhebung ist durch die drei Gemeinden Wittinsburg, Diepfingen und Rümlingen zu beschliessen und durch den Regierungsrat zu genehmigen.

- :/: 1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes wird die von den Gemeindeversammlungen in Rümlingen (02. Dezember 2011) und Wittinsburg (07. Dezember 2011) beschlossenen Grundwasserschutzzone des Pumpwerks Holchen (Bohrkataster-Nummer 77.J.4), bestehend aus einem Plan und dem Schutzzonenreglement, vorbehältlich Ziffer 2 hiernach genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massnahmen in der Grundwasserschutzzone, die dem Gewässer-, Hochwasser- oder Grundwasserschutz dienen und eine gesetzliche Grundlage haben (wie z.B. Unterhalts- oder Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, Kanalisationen, Strassen oder ähnliche Infrastrukturbauten des Kantons), können unter Einhaltung des jeweiligen Genehmigungsverfahrens und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden und sind vom Fassungseigentümer zu dulden. Es sind keine Entschädigungen für die durch die Massnahme bedingte allfällige temporäre Einstellung des Pumpbetriebs oder eine Notversorgung mit Trinkwasser zu leisten
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (71/WZ/00/00) versehenen Pläne.
4. Die Ziffern 1 bis 3 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- Gemeindeverwaltung Wittinsburg, Lachenstrasse 1, 4443 Wittinsburg
- Gemeindeverwaltung Rümlingen, Häfelfingerstrasse 6, 4444 Rümlingen
- Gemeindeverwaltung Diepfingen, Sommerauweg 11, 4442 Diepfingen
- Landeskanzlei
- VGD, Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie (2) mit 5 genehmigten Plänen und 5 genehmigten Reglementen
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

